

Bericht der Pflanzengeographischen Kommission für das Jahr 1914/15

Autor(en): **Rübel, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **97 (1915)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht der Pflanzengeographischen Kommission für das Jahr 1914/15

Es ist mir eine grosse Freude, den ersten Jahresbericht der pflanzengeographischen Kommission hier vorlegen zu können.

Wir haben in der Schweiz keine Landesanstalt für *Pflanzengeographie*, die mit reichlichen Mitteln versehen im Grossen die *Aufnahme des Landes in geobotanischer Hinsicht* an die Hand nähme, um durch das Studium der Vegetation diese Wissenschaft zu fördern und dadurch zu Nutzen von Forst- und Landwirtschaft zu wirken. Einstweilen muss der Einzelne nach bestem Wissen und Können Beiträge liefern als Bausteine zu dem grossen Werke einer *schweizerischen pflanzengeographischen Landesaufnahme*. Dabei variieren aber häufig die Forschungsmethoden, die Ausarbeitungen in Zeichnung und Farben der Karten usw. in hohem Masse, da die Erfahrungen des einen mangels einer sammelnden Zentralstelle dem nächsten selten zu gute kommen. Und die besten Arbeiten, diejenigen der erfahrenen Forscher, bleiben nur allzuhäufig unausgeführt mangels der finanziellen Mittel für die kostspieligen Publikationen.

In vorbildlicher Weise löst die Geologie die analogen Aufgaben. Unter dem bescheidenen Titel der geologischen Kommission wird eine Summe von Forschertätigkeit geleistet, die den Vergleich mit den grossen geologischen Landesanstalten des Auslandes wohl aushält.

Diesem leuchtenden Vorbilde möge die pflanzengeographische Kommission nacheifern, wenn auch nur in ganz bescheidenem Masse und Rahmen, wie ihr das kleine Budget vorschreibt.

Der Zweck der Kommission ist also die *pflanzengeographische Landesaufnahme*. Diese soll gefördert werden durch Organisation und Unterstützung pflanzengeographischer Untersuchun-

gen in der Schweiz. Die von einer Stiftung begleitete Anregung (Brief vom 30. April 1914) zur Anhandnahme dieser Aufgaben findet sich in den vorjährigen Verhandlungen der S. N. G. (S. 43) abgedruckt.

Im Juli 1914 beschloss der Zentralvorstand und der Senat unserer Gesellschaft, der Jahresversammlung die Gründung einer pflanzengeographischen Kommission zu empfehlen. Als dann diese Versammlung der politischen Lage wegen leider nicht stattfinden konnte, erklärte an deren Stelle der Zentralvorstand im September die definitive Annahme der Stiftung und wählte die Kommission. Diese trat *am ersten November 1914 in Zürich* zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Herr Zentralpräsident hatte die Liebenswürdigkeit, an dieser Sitzung teilzunehmen und der neugegründeten Kommission in freundlichster Weise die besten Wünsche auf ihren Lebensweg mitzugeben.

Die laufenden Traktanden wurden in dieser Sitzung, im übrigen auf dem Zirkularwege behandelt.

Das Bureau wurde wie folgt bestellt :

Herr Dr E. Rübel, Präsident

» Prof. Dr C. Schröter, Vizepräsident

» Dr H. Brockmann-Jerosch, I. Schriftführer

» Dr J. Briquet, II. Schriftführer

Die Kassengeschäfte wird Frl. F. Custer besorgen.

Es wurden sodann Statuten durchberaten und genehmigt Sie finden sich hier angeschlossen.

Sind in den Statuten die Aufgaben in positivem Sinne kurz aufgeführt, so war es bei der Besprechung notwendig, die negative Seite zu berühren, d. h. festzulegen, was nicht mehr in den Bereich der Kommissionsaufgaben gehört. Die Kommission setzt sich die Untersuchung der gesamten *Vegetation* der Schweiz zur Aufgabe im Gegensatz zur *Flora*, deren Studium nicht eingeschlossen ist. Die Systematik und Floristik wird von alters her in den wohlausgerüsteten Instituten der Hochschulen, in den Mittelschulen, sowie in den kantonalen und lokalen botanischen Vereinigungen gepflegt. Im weiteren erinnere ich auch an die « Fortschritte der Floristik », die jährlich in den Be-

richten der schweizerischen botanischen Gesellschaft erscheinen. Diese Forschungsgebiete finden an den erwähnten Orten ihre geeignete Pflege und treten nicht in den Kreis der Aufgaben unserer Kommission.

Stand der Arbeiten

Die Tätigkeit der Kommission begann sofort und können wir das erste von ihr unterstützte Werk vorlegen :

Dr. Ernst Kelhofer, Beiträge zur Pflanzengeographie des Kantons Schaffhausen. Mit 16 Tafeln und 5 Textfiguren. Illustration auf Kosten der pflanzengeographischen Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

Das Buch erschien ausser als Dissertation der Universität Zürich in Separatausgabe als Beilage zum Programm der Kantonsschule Schaffhausen. Nach einer allgemeinen Orientierung über Geographie und Geologie des Gebietes, seine Bodenbeschaffenheit und klimatischen Verhältnisse und die Wechselwirkungen dieser beiden letzteren, geht die Arbeit in anschaulicher und genauer Weise auf die *Pflanzengesellschaften* ein und hernach auf die *Florensgeschichte*.

Die von der Kommission übernommene Illustration besteht in 16 Tafeln, die 20 Vegetationsbilder und 11 Verbreitungskarten darstellen, sowie 5 Textfiguren.

In Arbeit befinden sich zwei Vegetationskarten, welche die Kommission zu publizieren übernommen hat, eine aus dem Kanton Tessin, die andere aus St. Gallen-Glarus. Von diesen wird die erstere die Rechnung des kommenden Jahres belasten, die andere die des übernächsten.

Im übrigen beschäftigte sich die Kommission auch schon mit der Vereinheitlichung der Farbengebung und der Zeichen auf den Vegetationskarten.

Der Rechnungsauszug findet sich im Kassenbericht des Quästors der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

Zürich, im Juni 1915.

Für die Pflanzengeographische Kommission,
der Präsident :

Dr. E. Rübel.

Statuten

der Pflanzeogeographischen Kommission

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt eine « *Pflanzeogeographische Kommission* » zur Organisation und Unterstützung pflanzeogeographischer Untersuchungen in der Schweiz.

§ 2.

Die Kommission besteht aus 5—9 Mitgliedern. Der Präsident der Denkschriftenkommission soll ihr womöglich angehören. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Jahresversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 23 der Statuten der S. N. G.).

§ 3.

Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen ersten und einen zweiten Schriftführer (Schatzmeister ist der Quästor der S. N. G.).

§ 4.

Zu den Sitzungen ist auch der Präsident der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einzuladen.

§ 5.

Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können Traktanden auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss oder durch solchen des Bureaus, dessen Mitglieder womöglich am selben Ort wohnhaft sein sollen, erledigt.

II. Aufgaben und Durchführung

§ 6.

Die Pflanzengeographische Kommission setzt sich die Untersuchung der gesamten « *Vegetation* » der Schweiz, hauptsächlich der Pflanzengesellschaften, zur Aufgabe. Sie veranlasst pflanzengeographische Arbeiten nach bestimmten, von ihr aufzustellenden Programmen. Sie kann auch begonnene oder von Forschern vorgeschlagene Arbeiten nach Eingabe eines Arbeitsprogrammes unterstützen.

§ 7.

Arbeiten reiferer Forscher sind den Promotionsarbeiten vorzuziehen. Forscher schweizerischer Nationalität erhalten den Vorzug.

§ 8.

Als Arbeiten kommen in Betracht:

1. Arbeiten zur pflanzengeographischen Karte der Schweiz (Monographische Bearbeitungen von Gebieten und Pflanzengesellschaften).
2. Untersuchungen über die ökologischen Bedingungen.
3. Untersuchungen über die Entwicklungsgeschichte von Flora und Vegetation (genetische Pflanzengeographie).

§ 9.

Die Kommission sorgt für Einheitlichkeit in der pflanzengeographischen Terminologie und der Kolorierung der Karten. Allfällige Abänderungen sind von den Autoren mit einer Begründung der Kommission einzureichen.

§ 10.

Die Kommission ist frei in der Verwendung der Mittel. Sie kann sie benützen für die Arbeit im Feld, für die Herstellung der pflanzengeographischen Karten, der Vegetationsbilder, für Instrumente, für die Publikation, für ihre administrativen Bedürfnisse.

§ 11.

Aus dem Titel der Publikationen soll ersichtlich sein, dass sie von der Pflanzengeographischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft veranlasst oder subventioniert worden sind.

§ 12.

Die auf Kosten der Kommission hergestellten Clichés, Kartenplatten oder Steine, Negative u. s. w. sind Eigentum der Kommission.

III. *Rechnung und Bericht*

§ 13.

Das Stiftungskapital ist unantastbar. Die Einnahmen bestehen aus den Zinsen der Stiftung und aus andern der Kommission zur Verfügung gestellten Mitteln.

§ 14.

Bericht nach § 25 der Statuten der S. N. G.: Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni. Der Bericht ist spätestens bis zum 15. Juli dem Zentralvorstand, der für seine Drucklegung zuhanden der Jahresversammlung besorgt ist, einzureichen.

IV. *Schlussbestimmung*

§ 15.

Diese Statuten wurden von der Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung am 1. November 1914 in Zürich aufgestellt, vorbehalten die Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Für die Pflanzengeographische Kommission
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft:

Der erste Schriftführer:

D^r H. Brockmann-Jerosch

Der Präsident:

D^r E. Rübel.
